

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1894

Capitel II. Die Oldenburgische Landeskirche nach Umfang,
Bekennnißstand, Organisation und Visitationspraxis.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4761

Capitel II.

Die Oldenburgische Landeskirche nach Umfang, Bekenntnißstand, Organisation und Visitationspraxis.

Umfang der Oldenburger Landeskirche, Vogteien und Aemter mit den Gemeinden. Die kirchliche Lage und Aufgabe. Lutherischer Bekenntnißstand. Consistorium. Verhältniß desselben zu Staat und Kirche, Zusammensetzung, Competenz. Visitation. Visitationscommission. Aufgabe derselben. Visitationsfragen nach der Kirchenordnung von 1573. Visitationen unter Hamelmann, Ueppigkeit der Bewirthung. Visitationen unter Schlüter, Buscher, Pichtel, Gerken, Bismar, Strackerjan, Cadovius. Visitationskosten. Visitationsfragen, deren Feststellung durch Schlüter und Entwicklung bis Cadovius. Visitationspraxis. Ernst und Segen derselben.

Bei der nachfolgenden Darstellung beschränken wir uns auf die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, mit Ausschluß der Erbhererschaft Tever. Die Visitationsakten, welche vornehmlich unsrer Untersuchung zu Grunde gelegt sind, entstammen der Oldenburger Superintendentur. Dieser waren zunächst nur die Gemeinden der alten Grafschaft Oldenburg unterstellt. Die Grafschaft Delmenhorst, welche bei der im Jahre 1577 erfolgten Teilung an Graf Anton fiel, nahm bis zum Tode des letzten Grafen, Christian des IX., 1647 eine Sonderstellung ein. Sie ward von 1647 an zwar dem Oldenburger Superintendenten zugewiesen, behielt aber unter dem Besitze desselben ihr besonderes Consistorium und sind dadurch auch die Delmenhorster Visitationsakten aus dieser Zeit

mit in Betracht gezogen.¹⁾ Die Herrschaft Zeber dagegen gehört zunächst nicht in den Kreis unsrer Darstellung. Sie nahm auch, nachdem sie nach dem Tode der letzten Fürstin aus dem Hause Bapinga, Maria († 1575), an den Grafen Johann gefallen war, unter eignen Superintendenten eine kirchliche Sonderstellung ein.

Zu der Grafschaft Oldenburg, abgesehen von Delmenhorst, welche ein einheitliches lutherisches Kirchengebiet bildete, gehörten folgende Theile:

I. Das Amt Neuenburg mit den beiden Gemeinden Bockhorn und Zetel unter einem besonderen Vogt und dem nach beiden hin eingepfarrten, aber seit 1607 resp. 1647 durch einen besonderen Pfarrer versorgten Neuenburg.

II. Das Amt Apen mit den Gemeinden Apen und Westerstede, das Amt Ovelgönne mit den Gemeinden Golzwarden, Rodenkirchen, Esenshamm, Abbehausen, Stollhamm, Eckwarden, Tossens, Burhave, Langwarden, Waddens, Bleyen, Itens. Apen bildete eine Hausvogtei, Westerstede eine Vogtei. Golzwarden, Abbehausen, Stollhamm hatten ihre besonderen Vögte, dagegen waren Rodenkirchen mit Esenshamm, Bleyen mit Itens, Burhave mit Waddens und Langwarden, Eckwarden mit Tossens zu Vogteien zusammengelegt.²⁾

III. Die vier Moorvogteien, nämlich a) die Vogtei Mooriem mit den Gemeinden Elsfleth, Neuenbrook, Bardenfleth und Alten-

¹⁾ Ehe Delmenhorst mit Oldenburg wieder vereint wurde, hatte es eigne kirchliche Verwaltung, ein Consistorium; die Zusammensetzung desselben ist nicht klar, ungewiß, ob neben den Consistorialräthen immer ein Superintendent dazu ernannt oder zeitweilig nicht auch dessen Geschäfte von einem dazu ernannten Geistlichen verwaltet wurde. Genannt werden Bd. 5, 1632 bei Barel Statius Fabricius; dann der Doct. jur. R. Brüning, seit 1641 Consistorialrath (cf. Haßberger Kirchenr. de a. 1641), welcher später mit dem Berner Pastoren, Mag. Neumann, Visitationen abhielt. Strackerjan ward 1641 als Superintendent, Consistorialrath und Hosprediger berufen. Es blieb, nachdem durch Christian IX. Tod 1647 Delmenhorst wieder an die Oldenburger Linie fiel, die bisherige kirchliche Verwaltung für die Grafschaft Delmenhorst bestehen. Auch als Strackerjan 1655 für Oldenburg Superintendent wurde und nach Oldenburg übersiedelte, behielt man das Delmenhorster Consistorium bei. Der Oldenburger Superintendent fuhr zu den Sitzungen herüber.

²⁾ Im Laufe der Zeit kamen im Einzelnen andere Zusammenlegungen vor, die wir aber unberücksichtigt lassen mußten, weil es unsere Darstellung

huntorf; b) die Vogtei Oldenbroock mit den Gemeinden Oldenbroock und Großenmeer; c) die Vogtei Strüchhausen und d) die Vogtei Hammelwarden mit dem Kirchspiele gleichen Namens. Ferner die 4 Geestvogteien, nämlich a) die Hausvogtei Oldenburg mit den Stadt- und Landgemeinden und dem seit 1616 mit einem Pfarrer und mit Kirchenjuraten versehenen Osternburg; b) die Vogtei Wüstenlande mit den Kirchspielen Holle und Neuenhuntorf; c) die Vogtei Hatten mit den Gemeinden Hatten und Dötlingen; d) die Vogtei Wardenburg mit dem Kirchspiele gleichen Namens.

IV. Die Sondervogteien Jade und Schweg mit den Gemeinden gleichen Namens, die Vogtei Zwischenahn mit den Kirchspielen Zwischenahn und Edewecht, die Vogtei Rastede mit den Kirchspielen Rastede und Wiefelstede.

V. Seitdem Delmenhorst mit der Oldenburger Grafschaft wieder verbunden, seit 1647 also kamen 5 neue Vogteien und ein Amt hinzu. Es waren das a) die Hausvogtei Delmenhorst mit den Kirchspielen Delmenhorst, Hasbergen und Schönemoor, Ganderkesee und Hude; b) die Vogtei Stuhr mit dem Kirchspiel gleichen Namens; c) die Vogtei Berne mit den Gemeinden Berne und Warfleth; d) die Vogtei Altenesch mit den Gemeinden Altenesch und Bardewisch; e) das Amt Barel mit dem Kirchspiel gleichen Namens.

zu sehr erweitert haben würde, auch konnten, weil sie für die kirchlichen Verhältnisse im Großen und Ganzen von keiner Bedeutung waren.

Nach einer Schätzung der Pfarreinnahmen aus dem Jahre 1668 ist die Aemtereintheilung folgende:

I. Die Delmenhorster Grafschaft mit den Gemeinden Delmenhorst, Berne, Warfleth, Bardewisch, Süderbruch, (Altenesch,) Stuhr, Schönmoor, Hude, Hasbergen, Ganderkesee.

II. Die Grafschaft Oldenburg.

1. Amt Ovelgönne mit Ovelgönne, Golzwarden, Rodentkirchen, Esenshamm, Abbehausen, Stollhamm, Blexen, Atens, Waddens, Burhase, Langwarden, Eckwarden, Toffens.

2. Amt Oldenburg. Oldenburg, Osternburg, Blankenburg, Altenhuntorf, Bardenfleth, Elsfleth, Neuenbruch, Neuenhuntorf, Holle, Großenmeer, Oldenbruch, Hammelwarden, Strüchhausen, Dedesdorf, Schweg, Wardenburg, Hatten, Dötling, Zwischenahn, Edewecht.

3. Amt Rastede.

4. Amt Neuenburg. Bockhorn, Zetel.

5. Amt Apen. Ape, Westerstede.

VI. Endlich ist noch des Landes Würden mit seiner Gemeinde Dedesdorf zu gedenken. Die Besitzverhältnisse dieses Ländchens sind zwischen den beiden Oldenburger Linien streitig gewesen; doch hat nachweislich 1689 und 1693 Hamelmann, 1609. 1629. 1632 Schlüter dort visitirt, also muß es damals wenigstens unter der kirchlichen Oberhoheit der Grafen Johann und Anton Günther gestanden haben. Nach dem Erbvertrage vom 4. April 1633, welchen Christian d. IX. und Anton Günther schlossen, unterstand das Land Würden mit dem Stad- und Butjadingerlande der Visitation beider Linien, doch übte Graf Anton Günther dabei das Direktorium aus. In einem Schreiben³⁾ der gräflich Oldenburger an die Delmenhorster Regierung wird diese aufgefordert, einen Commissar zu den Visitationen im Stad- und Butjadingerlande abzusenden, worauf hin Rath Brüning aus Delmenhorst und Mag. Neumeier aus Berne an der Visitation theilnahmen. Mit dem Erlöschen der Delmenhorster Linie fiel das Land Würden, wie auch die Herrlichkeit Barel völlig an Oldenburg zurück.

Der Klugheit und Festigkeit der Oldenburger Grafen Johann XVI. und Anton Günther gelang es, dieses Gebiet, das aus Stücken und Stückchen bestand, die ihre besondere Geschichte durchlebt, besondere Interessen und auch besondere Bräuche und Rechte hatten, einheitlich zusammen zu schließen. Ohne Reizungen und Reibungen konnte dieser Proceß sich nicht vollziehen. Butjadingens blutige Unterwerfung lag zeitlich noch zu nah, um so bald vergessen zu sein. Neben der wirthschaftlichen Umsicht und Fürsorge für den Deichschutz und das Gedeihen der Landwirthschaft, neben der klugen Politik Anton Günthers, welcher seinem Ländchen mitten unter den Unruhen des 30jährigen Krieges Sicherheit und Wohlstand zu erhalten wußte, fiel zur Vereinigung und Verschmelzung der verschiedenen Theile ohne Frage die Arbeit der Kirche ins Gewicht, welche mit der Einheit des kirchlichen Bekenntnisses und Regimentes sämtliche Gemeinden umspannte.

Aber die Aufgabe der Kirche, ihr Bekenntniß ins Herz des Volkes zu stellen und dasselbe mit ihrer Sitte zu durchdringen, war keine leichte, doch Graf Johann und Anton Günther fehlte nicht das Zeug dazu, um das mit tüchtigen Leuten besetzte Con-

³⁾ cf. Bis.-Alt. Band IX, 1644.

istorium durch ihre Charakterfestigkeit in Erfüllung seiner schweren Pflichten zu stützen. Unter den Nöthen der Gesamtkirche litt auch unsere Grafschaft. Durch Luthers Tod der festen Führung beraubt, durch Melanchtons Schaukelsystem erschüttert, durch die Lehrstreitigkeiten der fanatischen Epigonen zerrissen, in den Gemeinden die befreite Volkskraft noch nicht zur Ruhe gelangt und in das stetige Geleise fester Sitte und Ordnung gebracht, schon jener furchtbare Sturm des 30jährigen Krieges im Anzuge, der nicht nur die staatlichen, sondern auch die sittlichen Bande lockerte: alles das brachte harte Zeiten für die lutherische Kirche und harte Zeiten fordern wetterharte und zielbewußte Männer. Hamelmann und Schlüter waren solch festgeprägte Naturen, die wußten und energisch angriffen, was ihrer Zeit noththat. In ihre Fußstapfen traten ihre Nachfolger Bismar, Strackerjan, Cadovius. Es galt, der Willkür durch feste Ordnungen, dem auflösenden Individualismus durch feste Lehrnormen zu begegnen und Front zu machen nach allen Richtungen mit Luthers Trutz: „das Wort sie sollen lassen stahn!“ nicht bloß protestirend gegen Rom, sondern zuvörderst mit Gewissens- und Wahrheitsernst im eignen Lager und nicht zum mindesten gegen jenen Pharisäismus, welcher über die Reinheit der Lehre die Sittenreinheit, über die Bekenntnistreue die Treue der Selbstzucht vergaß. Und die Kirchenordnungen jener Zeit, auch wenn das doktrinäre Element bei ihnen vorwiegt, zeigen neben oft kleinen und peinlichen Bestimmungen doch einen bischöflichen Geist, dessen Ziele zu verwirklichen sich staatliche und kirchliche Gewalt die Hand reichten. Von der bleichsüchtigen, mattherzigen Weisheit des laissez aller war man weder in den Kanzleien, noch in den Confistorien angekränkt. Die christliche Obrigkeit erkannte es als ihren gottgewollten Beruf, als Gottes Dienerin das Gesetz der zehn Gebote aufrecht zu erhalten und deren Uebertretungen, auch wo sie auf kirchlichem Gebiete sich zeigten, mit Nachdruck zu strafen. Von diesem Gedanken des Ineinanderwirkens geistlicher und weltlicher Macht für die kirchliche und sittliche Erziehung des Volkes ist auch die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 getragen. Man empfand noch nicht die Mißstände, die sich später ergaben. Das kirchliche Pflichtbewußtsein und die Autorität der Kirchenmänner war noch zu rege und zu stark, auch die staatlichen Faktoren von kirchlichen Gedanken noch genügend durchdrungen, als daß schon damals die

Schlüsselgewalt von der Schwertgewalt aufgezogen wäre. Eher umgekehrt könnte man sagen, daß das damalige Staatswesen einen kirchenstaatlichen Charakter getragen habe.

Als Norm und Richtschnur für das gesammte Kirchenleben galt das in Gottes Wort gegründete lutherische Bekenntniß. Dieser Bekenntnißstand war für die Oldenburger Grafschaft durch die im Jahre 1573 erfolgte Annahme der Hamelmann'schen Kirchenordnung gesichert, und mochte es Hamelmann auch Mühe kosten, die widerstrebenden Geister eines Hoddersen und Genossen, die reformirten Anwandlungen eines Quanz und Meppel, sowie den Einbruch der Wiedertäufer zu überwinden, so siegte er doch über seine Gegner nicht so sehr durch den Hochdruck der hinter ihm stehenden Fürstengewalt, als durch die Uebermacht seines Wissens, seiner geistigen Schärfe und Energie. Die turbulente Art, wie die Concordienformel zur Annahme gelangte, konnte nur eine kurze Zeit dem Widerstreben des Grafen Anton und seiner Hintermänner einen Vorwand gewähren.⁴⁾ Die Rechtsgültigkeit der Concordienformel für die beiden Grafschaften bildet bei allen kirchenregimentlichen Akten, bei der Berufung und Bestallung der Superintendenten, wie der Ordination und Amtsführung der Geistlichen die stetige Voraussetzung. Als Mag. Judez von 1603—9 die Superintendentur interimistisch verwaltete,⁵⁾ wurden die Geistlichen ebensowohl als zu Schlüters und seiner Nachfolger Zeiten auf das Concordienbuch verpflichtet. Schlüters Bestallung macht es ihm ausdrücklich zur Pflicht, er solle „nach den biblischen Schriften A. und N. T., darauf gegründeten unverfälschten im Jahre 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg Karl V. überreichten und der formula Concordiae einverleibten Augsburgerischen Confession, denen darauff erfolgten Schmalkaldischen Artikeln, dem großen und kleinen Catechismus Luthers, der formulae Concordiae und unsrer Kirchenordnung ohne einige Corruptelen lehren.“ Das Gleiche gilt bei Wismar und seiner Nachfolger Bestallung. So haben denn auch sämmtliche Superintendenten bis zum Tode Anton Günthers sich es unentwegt zur Pflicht gemacht, die Lehreinheit und -reinheit der Grafschaften aufrecht zu erhalten.

⁴⁾ cf. des Verfassers Beiträge zur Kunde der Reformationsgeschichte Oldenburgs, pg. 64 ff. Kirchl. Beiträge, Jahrgang XXI, Nr. 7—12.

⁵⁾ cf. Halem, a. a. O. II, pg. 192, die Bestallung des Mag. Judez von 1584. Kirchl. Beiträge XXI, pg. 55 ff.

Die Instruktion der Visitatoren, der in den Visitationsfragen wiederkehrende Passus: „Ob auch in unsrer Kirchenlehre und Bekenntnissen in formula Concordiae und Kirchenordnung er sich bekenne?“ sowie die Visitationsabschiede liefern den schlüssigen Beweis. So wird es denn auch nicht als ein Heilmittel gegen widerstrebende Geister, sondern als der erforderte Ausdruck einmüthigen Bekenntnisses zu gelten haben, wenn Pastor Gerken als Superintendent von Stad- und Butjadingerland von den dortigen Predigern 1653 die Zustimmung zur Concordienformel per Circulare durch Unterschriften einholte.⁶⁾ Man wird mit vollem Rechte behaupten dürfen, daß Hamelmanns Versicherung an Chemnitz, „es stecke kein Betrug dahinter, er habe hier eine reine Kirche“⁷⁾ auch für die Regierungszeit Anton Günthers⁸⁾ gelten kann und an einer Rechtsbeständigkeit des Concordienbuches für unsre Landeskirche zu zweifeln keinerlei historischer Grund vorliege.

Als oberstes Organ des kirchlichen Regiments ward vom Grafen Johann XVI. nach dem Vorgange anderer Landeskirchen ein Consistorium eingesetzt und damit den haltlosen Zuständen des kirchlichen Canzleiregimentes unter Graf Anton ein Ende gemacht. Wir hatten bereits oben darauf hingewiesen.⁹⁾ Es wird hier der Ort sein, uns die Organisation des Consistoriums, wie sie die Kirchenordnung vorschrieb, zu vergegenwärtigen. Die Oldenburger Kirchenordnung hat sich, was die Verfassung betrifft, völlig derjenigen Entwicklung angeschlossen, welche das Verfassungsleben in der lutherischen Kirche eingeschlagen hatte. Nach den Erlebnissen der Bauernkriege war das genossenschaftliche Princip für die Verfassungsbildung aufgegeben und das obrigkeitliche zur Durchführung gekommen. Mag man darin einen Gegensatz zu den früheren Anschauungen Luthers erkennen, eine Verleugnung der reformatorischen Gedanken ist es keineswegs; denn sie galt ihnen nicht, wie der katholischen Kirche, als ein göttlich gestiftetes, zum Wesen der Kirche gehörendes Stück, sondern als der freien Entwicklung je nach Maßgabe der Zeitverhältnisse anheimgegeben. Mußte man das Gemeinde-

⁶⁾ cf. Anhang zu Cap. II. 4.

⁷⁾ cf. Leudfeld, Leben Hamelmanns, pg. 117 ff. g. g. g.

⁸⁾ cf. Winkelmann, Oldenb. Friedens ic. pg. 62 ff. Dort auch A. Günthers Brief an Nyser d. 6. Dec. 1616.

⁹⁾ cf. Cap. I, pg. 3.

princip verlassen, so boten die Grundanschauungen über die gottgewiesene Aufgabe der Obrigkeit die leitenden Gesichtspunkte dar. Die potestas clavium, die Verwaltung von Wort und Sakrament ist freilich der Obrigkeit nicht zu überantworten, sondern dem Predigtamte vorbehalten, aber das Regiment ist jener von Gott gegeben und nach dem Dienst der Liebe ist sie, wie jeder Christ berufen und verpflichtet, den Bösen und Gottlosen zu wehren und den Frieden zu bewahren. Weil eben die Fürsten und Magistratspersonen Christen sind und nach der Liebe Amt ein christlich Regiment zu führen haben, ist die Obrigkeit an Gottes Wort gebunden,¹⁰⁾ daher keineswegs diesem gegenüber souverän, als könnte sie nach eignen Gedanken wider Gottes Wort und über dasselbe schalten, aber jedenfalls berechtigt, die zu der Ausführung ihres Kirchenregimentes nöthigen und erspriesslichen Organe zu schaffen.

Ein solches, und zwar das regierende, visitirende und entscheidende Organ bildete das Consistorium, „an dem die Kirchen und Schulen iren einigen nervum haben.“¹¹⁾ Dasselbe sollte nach der Oldenb. Kirchenordnung zum wenigsten „mit zweyen fürnemen Theologen und zweyen Politischen vorstendigen und erfahrenen Rechten samt einem Notario und Secretario bestallet“ und alle acht Tage einmal, an gewissem Ort und gewisser Zeit gehalten werden.

Zu seiner Competenz gehörten: 1. Aufsicht über Lehre und Lehrstreitigkeiten; 2. die Ehesachen; 3. das Verfahren wider die, so in öffentlichen Sünden leben — bis zur Erklärung des Bannes; 4. die Streitigkeiten zwischen den Kirchendienern und Klagen wider

¹⁰⁾ cf. Luthers Vorrede zu Melanchtons Unterricht an die Visitatoren. (Phil. Mel. Werke, Ausgabe von Köthe, I, pg. 82: „aber weil unser Keiner dazu (d. h. zum Bischofsamt) berufen oder gewissen Befehl hatte und St. Petrus nicht will in der Christenheit etwas schaffen lassen, man sei denn gewiß, daß Gottes Geschäft es sei, hat sich's Keiner vor dem Andern dürfen unterwinden. — Da haben wir das Gewisse wollen spielen und zum Liebeamt, welches allen Christen gemein und geboten, uns gehalten und Kf. Gnaden als den Landesfürsten und unsere gewisse weltliche Obrigkeit, von Gott verordnet, gebeten, daß S. K. Gnaden aus christlicher Liebe, (deren sie nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig sind) und um Gotteswillen, dem Evangelium zu gut und den elenden Christen zu Nuß und Heil, gnädig wollen etliche tüchtige Personen zu solchem Amt fordern und ordnen. cf. Hertinger, Melanchtons Theologie, pg. 302 ff. Verhältniß von Kirche und Staat.

¹¹⁾ cf. O. R.-D. pg. 276 von dem Consistorium.

sie; 5. die Aufsicht über das Kirchengut und richtige Leistung der Gerechtigkeiten; 6. die Registrirung und Bewahrung der Visitationsakten und anderer Beschlüsse;¹²⁾ 7. die Ueberwachung der Druckschriften durch den Superintendenten.

Dasselbe Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Faktoren, wie im Consistorium, trat in der für die Visitation durch gräfliche Ernennung bestellten Commission hervor. Der Regel nach bestand dieselbe aus dem Superintendenten und zwei weltlichen Gliedern, einem Consistorialrathe und Sekretär. Doch wurde je und je statt des Superintendenten auch eine andere Person beauftragt.¹³⁾ Nach der Visitationsordnung^{13a)} hatten sie sich zu erkundigen, „von der Lere / und Sitten der Pastoren / von des Volkes vorstand und Besserung / von öffentlichen Lastern / ehebruch und ander unzucht / von verachtung der christlichen Lehr und Sacrament von uneinigkeit zwischen Pastoren und dem Volke / von der Pastoren Schutze und erhaltung / von den gebühren / vom Einkommen der Kirchen / davon man die Pastoren / Diakon / Schulen / Hospitale und arme Leut / welchen die Kirche Hülfe thun muß / unterhalten soll.“ Da eine sämtliche Gemeinden umfassende Generalvisitation nicht alle Jahr geschehen könne, solle in jedem Jahr in etlichen Nemptern visitirt und über den Befund Register geführt werden. Solche Visitationsprotokolle sind von Hamelmanns Zeit her bis auf Cadovius in 18 starken Folioebänden im Generalarchive vorhanden.¹⁴⁾

¹²⁾ Es sind hier nicht zu dem Pflichtenkreis des Consistoriums gerechnet die Examination, Ordination und Instruktion der Geistlichen, welche in dem Artikel von den Predigern D. R.=D. pg. 193 ff. und der Ordination pg. 287 behandelt wurden und dem Superintendenten oblag, der in diesem Stücke die jura episcopalia des Grafen zu vertreten hatte, ebenso wenig wird die Visitation der Kirche erwähnt, zu welcher der Graf neben dem Superintendenten besondere Commissare ernannte. — Möglich ist jedoch, daß diese Funktionen aus dem ad 1. 2. 3. 4. u. 5. genannten Pflichtenkreis resultiren sollten.

¹³⁾ cf. Cap. I, pg. 9.

^{13a)} cf. D. R.=D. pg. 281 ff.

¹⁴⁾ Band I enthält Visitationen über die ganze Grafschaft Oldenburg und zwar: 5^o

a) 1474 durch Sup. Hamelmann, Rath Tiling und Quästor J. Niehus.
b) 1588 durch dieselben. c) 1589 durch dieselben. Die Visitationsberichte de 1592 fehlen. Es visitirten Hamelmann und Stangen. d) 1593 durch Sup. Hamelmann, Stangen und Niehus, auch Mag. Juber. e) 1601 bis

Für den Visitationsakt schrieb die D. R.-D. (pg. 282) folgende Ordnung vor. „Erstlich soll der Prediger unter den Visitatoren eine Predigt thun, darin dem Volcke angezeigt werde / daß diese Besuchung zur erhaltung rechter Vere und christlicher Zucht für genommen sey / inen und den nachkommen zu gut. Darumb sollen sie auch Gott zu lob und ihnen selbst zur besserung gehorsamlich erscheinen / und helffen / daß diese besuchung gute frucht schaffe.“ — Diesem öffentlichen Akte in der Kirche folgten die Verhandlungen der Visitatoren mit den Visitanden unter Zuziehung des Vogts und der zur Rechnungsablage berufenen Kirchenjuraten. Zuerst wurden der Pastor und die Diakoni „vleißig in allen Hauptartikeln“ verhört und sie, wie die aus der Gemeinde „erforderten“ Personen nach 20 Artikeln ausgefragt. Diese 30 Fragstücke bieten als solche schon einen Einblick nicht nur in den Ernst, mit

1604 durch Sup. Stangen und Rath Hering, resp. Mag. Zuder und J. Nihus.

Band II enthält Visitationen über die ganze Grafschaft:

a) 1609 durch Sup. Schlüter, L. Hering und M. Herm. Belstein.

b) 1610 durch Sup. Schlüter und Belstein. c) 1611, d) 1616, e) 1617 durch dieselben.

Band III enthält Visitationen über die ganze Grafschaft und zwar 1618—24 durch Sup. Schlüter und M. H. Belstein.

Band IV enthält Visitationen über Stad- und Butjadingerland, auch Moorien:

a) 1627 durch Schlüter und Belstein. b) 1629 durch dieselben.

Band V enthält Visitationen über die Grafschaft Delmenhorst, auch Barel und Debedorf:

a) 1631; b) 1632; c) 1633; d) 1635; e) 1641; f) 1642; g) 1643;

h) 1644 durch Rath Dr. jur. Brüning und M. Neumeier, Berne. i) hier finden sich ebenfalls die Band IX erwähnten Visitationsacten de 1644 über Stad- und Butjadingerland.

Band VI enthält Visitationen über Moorien, Butjadingen und Stadland:

a) 1632 durch Schlüter und Hering. b) 1632 durch M. Buscher und Tiling.

Band VII enthält Visitationen über Ammerland, Amt Neuenburg, Hatten und Moorien:

a) 1637 durch Mag. Ant. Buscher und J. Heringius.

Band VIII enthält Visitationen in Stad- und Butjadingerland:

a) 1638 für die Gemeinden an der Jade durch Rath Dr. jur. Pichtel und Past. Henr. Züchter, Stollhamm. b) 1638 für die Gemeinden an der Weser durch Rath Dr. jur. Pichtel und Mag. Heinr. Gerken, Golzwarden.

hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte.

dem die Sachen betrieben wurden, sondern auch in den Stand der Gemeinden: Sie mögen daher wörtlich folgen:¹⁵⁾

Zum ersten / was der Pastor und Diaconi leren / Und ob sie ires Ampts warten / zu gebürlicher Zeit predigen / und Sacrament reichen / Und zu den Krancken komen / So sie gebeten werden / und ob sie auff bestimpte zeit die Jugend hören im Catechismo. Item ob sie die Privat absolutio erhalten / und einem jeden insonderheit sprechen / vor der Communio.

Item / was die Pfarrherrn und Diaconi für Bücher haben und gebrauchen / Damit nicht fromb das ergerliches gezenck / Durch allerley Bücher / So man ohn unterscheid Comperiert in diese Kirchen öffentlich oder heimlich / gebracht werden. Denn flacianische / Sacramentirische / widerteufferische / Und dergleichen Bücher sollen nicht gelidten werden / bey einfeltigen / Die leichtlich dadurch irre werden.

Band IX (cf. Band V, 1) enthält Visitationen über Stad- und Butjadingerland:

a) 1644 durch Sup. Bismar und Belstein, auch die vom Grafen Christian abgeordneten Rath Brüning und Mag. Neumeier.

Band X enthält Visitationen über Ammerland, fries. Wehde und Mooriem:

a) 1645 durch Sup. N. Bismar und Christ. v. Halle.

Band XI enthält Visitationen auf der fries. Wehde:

1655 durch Sup. Strackerjan und Conr. Balth. Pichtel.

Band XII enthält Visitationen über Stad- und Butjadingerland:

1655—56 durch M. Hinr. Gerken, Amtmann Hoting zu Ovelgönne und Consistorialrath L. zur Hellen.

Band XIII enthält Visitationen in Wardenburg, Hatten, Dötlingen, Neuenhuntof, Holle aus dem Jahre 1656. Visitatoren nicht genannt, wahrscheinlich Strackerjan.

Band XIV enthält Visitationen im Ammerlande aus dem Jahre 1656, wahrscheinlich durch Strackerjan.

Band XV enthält Visitationen in Mooriem aus dem Jahre 1656, wahrscheinlich durch Strackerjan.

Band XVI enthält Visitationen über die Grafschaft Delmenhorst aus dem Jahre 1658 durch Sup. Cadovius, Consistorialrath v. Osten und Heinichen.

Band XVII enthält Visitationen über Stad- und Butjadingerland aus dem Jahre 1662 durch Sup. Cadovius.

Band XVIII enthält Visitationen über Mooriem aus dem Jahre 1662 durch Sup. Cadovius.

¹⁵⁾ cf. D. R.=D. pg. 282 ff.

Zum andern. Ob einigkeit sey zwischen den Kirchenpersonen.

Zum drittden. Von sitten der Pastoren / und Diacon.

Zum vierden. Vom Volk / ob in der Stadt / oder im Dorff / Personen sind / die in öffentlichen Sünden leben / als im Ehebruch / unehrlicher Behwoning / oder anderer unzucht.

Zum fünfften. Ob jemand da Zauberey treibe.

Zum sechsten. Ob noch walfarten / oder andere öffentliche Abgötterey am selbigen ort sey.

Zum siebenden. Ob jemand da lesterlich rede / wider Gott oder wider Christliche lere.

Zum achten. Ob jemand nicht zu Christlicher Communio gehen wolle.

Zum neunden. Ob etliche falscher lere und Secten / als der Sacramentiorer / Schwencfelder / widerteuffer / oder andern / die unsere Kirchen lestern / anhengig sind / und spaltungen machen.

Zum zehenden. Ob wucherer da sind.

Zum eilften. Ob auch mutwillige Leute sind / die den Pastoren und Diacon dreyen / oder sie schmehen / oder pochen.

Zum zwölfften. Ob etliche Eheliche Personen von einander gelauffen sind.

Zum dreizehenden. Ob etliche Eheleut in uneinigkeit mit einander leben.

Zum vierzehenden. Ob etliche Kinder ire Eltern pochen oder schlagen zc.

Zum funffzehenden. Wie es mit den Begrebnis gehalten werde.

Zum sechszehenden. Wie die Schul regiert werde / und wie die Personen versorget sind.

Zum siebenzehenden. Von unterhaltung des Pastors und der Diacon.

Zum achzehenden. Ob jemand auch der Kirchen etwas entzogen hab / acker / wiesen / oder andere güter / oder zins / und ob jemand den Pastorn und Diacon nicht bezalen wolle / das er schuldig ist.

Zum neunzehenden. Von den gebewen der Kirchen / beheuung des Pastors / diacon / Schulen / und des Custos woung.

Zum zwanzigsten. Von den Hospitaln / Und von den armen / welchen die Kirche mus hülffe thun.

Von diesen Artikeln allen / sol man die Pastores / Diacon / und die Menner fragen / die aus den Stedten oder Dörffern erfordert sind. Und nach dieser erkündung / sol Christliche beßerung / in allen nötigen Sachen / Von den Visitatoren bedacht werden. / Die auch den Amptleuten / und Bürgermeistern / im namen der Herrschaft / befehl thun sollen / das die Laster gestrafft und abgewand werden / und Christliche zucht erhalten werde.

Zweimal im Jahre, am Sonntage Quasimodogeniti und auf Michaelistag sollen die Visitationsfragen den Leuten vorgelesen werden, damit¹⁶⁾ sie sich zur Visitation gerüst machen: Denn alle menschen sind schuldig / ein jeder nach seinem Standt / hülff zu thun zu erhaltung Christlicher lere und Zucht.

War das Verhör der Gemeinde-Beamten und -Glieder vorbei, so wurde noch mit den Alten und Jungen ein Katechismus-verhör angestellt, ob sie „rechten verstandt haben von Christlicher lere.“ Auf fleißige Abhaltung und Besuchung der Katechismuslehre, die anfangs am Sonntag zur Vesper vorgeschrieben war, hatten die Visitatoren bei den Geistlichen und ihren Gemeinden zu dringen, die Fernhaltung von Beleidigungen der Pastoren und Schulmeister, die richtige Leistung der Gebühren und Einkünfte, die Instandhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Schulhäuser, die Restituierung der den Kirchen entzogenen „Ecker, Wiesen, Holz und Zins“ zu betreiben.

Wie weit alle diese Vorschriften, ob sie jedesmal in ihrer ganzen Ausdehnung bei der Visitation zum Vollzuge kamen, das entzieht sich, soweit es Hamelmann's und Stangen's Amtsführung betrifft, unserer aktenmäßigen Kunde. Die Visitationsprotocolle von 1576—1604 geben vor allem über das Patrimonium der Kirchen, Pfarreien und Küstereien Aufschlüsse. Die Nachrichten über Leben und Verhältnisse der Gemeinden und Pastoren, sind nur zufällig eingestreut, — aber aus dieser zufälligen Einlagerung ist der Schluß berechtigt, daß der Zug der Visitationen in ihrer ganzen vorgeschriebenen Breite über die Gemeinden dahinging; vor allem aber im Anfang der Dienstführung, wo es galt, sich über die neuen Verhältnisse zu orientiren. Hamelmann hat bis in sein hohes Alter die Visitationen fortgeführt; aus dem Jahre 1579

¹⁶⁾ cf. R.-D. pg. 285.

wissen wir von 12, aus 1588 von 16, aus 1589 von 15, aus 1593 von 20 Gemeinden, die visitirt wurden; aber möglicher Weise waren es noch mehr, wenn noch mehr Protocolle, als die aus dem Jahre 1590 verloren gegangen. Wenn Hamelmann 1593 im 68. Lebensjahre allein vom 2. bis 20. August in 12 Gemeinden Visitationen hielt, so war schon die körperliche Leistung, abgesehen von der geistigen Anspannung, keine geringe. Dazu fehlte es nicht an reichlichen Gastereien, bei denen Wein und Bier nicht gespart wurden. Eine plattdeutsche Kirchenrechnung Golzwardens von 1593 weiß davon zu erzählen. Anno 1593 den 20. Augusti hefft der ehrwordige, hochgelarte, ock ehrbare unde wolgeachte Her Hermans Hamelmann, Gödtlicher Schrift Licentiat und Superintendent, ein Magister undt Oldenburger Kantzleischriuer sind hyr by unß gewesen in unser Pastoren hues und hebben van unß de Refenschopp gefordert van dem Kerckenlande undt Teichhoneken (Deichpfänder). Tho der tidt ist voreret 13 Stoweken win (ein jeder Stoweken [= $\frac{4}{3}$ Liter] 28 gr). Noch 1 Th. Dubbelt Widtber kostet 2 Dicke Daler. Noch 1 T. Bheerß gekofft, kostet 2 ricksdaler. Noch hebbe wy H. Jost (Pastor Meibomius) sinen megeden vor disse gude Luede tho Beddegeld (Trinkgeld) geuen 18 Gr. Noch hebbe wy disse gude Luede thor vorering geuen den Superintendent 2 Goldtgulden, dem Magister 1 Goldtgulden, dem Schriuer 1 Goldtgulden undt den Superintendenten sine frouwe 1 olden Daler. Wenn in ein bis zwei Tagen 26 Flaschen Wein und 2 Tonnen Bier verzehrt wurden, so hat das immer ein Gelage gegeben. Ergab sich Hamelmann, wie seine Feinde ihm Schuld geben, auch nicht der in jener Zeit wuchernden Völlerei, so muß es wenigstens auffallen, daß, während dies in Hamelmann's und Stangen's Bestallung fehlt,¹⁷⁾ es Schlüter bei seiner Anstellung zur Pflicht gemacht wird: „unsern Pfarrherren und Predigern sowol in dieser Stadt, als auch auf dem lande mit gutem Exempel vorzuleuchten, dieselbe sambt und sonders, da sich einer oder andrer des Müßigganges, Bier oder Weinsauffens beverleißigen oder sonsten ein sträffliches seinem stande übel anstehendes Leben führen wurde, mit ernste zu bestraffen und zur Besserung anzuweisen.“ In der plattdeutschen Kirchenrechnung Golzwardens, die noch in Schlüter's

¹⁷⁾ cf. Kirchl. Beiträge XXI, 1875, pg. 44.

Zeit hineinreicht, fehlen aus seinen Visitationen die hohen Ausgaben für Gelage.¹⁸⁾ Er scheint auch hierin nicht überall Wandel zu schaffen vermocht haben, wenn er auch straff und fest in die sittlichen Gebrechen, wo sie sich bei Gemeinden und Pastoren zeigten, hineingriff. Schlüter hat nach den Protocollen von 1609—1637, also in 26 Jahren 70 Visitationen abgehalten,¹⁹⁾ sich demnach nicht weniger Anstrengungen als Hamelmann zugemuthet. Buscher hat in den 2 Jahren, wo er die Superintendentur verwaltete, in 14 Gemeinden und schon vorher 1632 in 10 Gemeinden, 1638 nach Buscher's Tode der Rath Dr. Pichtel in 13 Gemeinden, Superintendent Wismar 1644 in 13 Gemeinden, 1645 in 18 Gemeinden, Strackerjan mit Pichtel 1655 in 3 Gemeinden, Gerken 1655 und 1656 in 13 Gemeinden, Strackerjan 1656 in 18 Gemeinden, Sup. Cadovius 1658 in 11, 1662 in 20 Gemeinden visitirt. Das Werk der Visitation hat also mit einigen, vor allen durch die Nichtbesetzung der Superintendentur bedingten Unterbrechungen seinen Fortgang genommen. Auffallend ist, daß die Geestgemeinden viel weniger, als die Marsch- und Moordistrikte visitirt wurden. Während z. B. Stollhamm von 1589—1662 15 Mal, wurde Edewecht nur 5 Mal visitirt. Worin der Grund gelegen, ob die kirchlichen Verhältnisse dort für gesicherter und besser galten, als in den Marschgemeinden, oder ob aus politischen Rücksichten grade das zuletzt der Grafschaft einverleibte Butjadingen vor allen übrigen Theilen besonders visitationsbedürftig erschien, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Mißstände hatte die Vernachlässigung der Geest aber sichtlich zur Folge, so daß grade in Edewecht sich offener Widerstand gegen den Gebrauch des Halsseisens für Zwecke der Kirchenzucht erhob, während sich Aehnliches aus den Marschgemeinden nicht hervorkam. Wenn von der Visitation der Stadt Oldenburger Gemeinde nur einmal eine Spur sich findet, so erklärt sich dies aus der Nähe der Aufsichtsbehörde, die die für die Visitation aufgesparten Entscheidungen und Rechnungsablagen sofort erledigen konnte, aber es veranlaßt²⁰⁾ doch einen weltlichen Consi-

¹⁸⁾ Bd. 3 der Vis.=Act. 1619 kostete die Visitation in Golzwarden 35 ~~48~~ 48 gr. (à 55 gr.)

¹⁹⁾ 1609 an 22, 1618 an 13, 1619 an 11, 1617 ff. an 12, 1632 an 12 Stellen.

²⁰⁾ cf. Bd. 6 der Vis.=Act., am Schluß.

storialrath gelegentlich zu der scharfen Bemerkung, daß „wohl auch in der Stadt Oldenburg, sonderlich bei Hofe eine Visitation nötig wäre.“ Aber der Hofstaat würde sich derselben wohl ebenso ungern unterzogen haben, als die gräflichen Schloßbeamten in Apen, deren Widerstreben, sich den Visitatoren zu stellen, zu einem referendum ad Serenissimum Anlaß gab.

Die Bewirthung und Vergütung der Visitatoren blieb nach wie vor eine Pflicht der Kirchengemeinden: Sie beruhte auf Herkommen. Bd. 11 heißt es in der an die Visitatoren Pichtel und Strackerjan erlassenen Instruktion: „Wie wir denn auch die freien Begehren, deren man benötigt, die Zehrungen, wie sie vor diesem geschehen (jedoch, daß aller mögliche Ueberfluß, beides in Traktamenten und dann auch mit den berufenden Gästen, als worüber wir Sie vollkommenlich pro utilitate Ecclesiae und unserer Unterthanen fürzuschreiben und verordnungen zu machen autorisirt, aufs möglichste vermitteln und eingezogen werden) und was zur recompense für Ihre Mühe und Arbeit einem Sedweden sowol auch Protocollisten und Schreibern dem Herkommen nach gebürlich ist ohne Bedenken zu fordern und anzunehmen gerne gnädig und gönnend seyn. Gegeben auf unserm Hause Oldenburg am 3. November 1655.“ Die Kosten stellten sich danach sehr verschieden. 1655 wurden von den Juraten in Bockhorn laut Rechnung (Band 11) 9 *sch* an den Pastoren für die Bewirthung, 4 *sch* an die beiden Visitatoren, 1 *sch* für Protocollführung bezahlt. In Zettel dagegen forderte 1655 die Bewirthung 3 *sch* 38 gr., und Bismar erhielt 3 *sch*, der Diener 36 gr., in Apen stiegen 1656 sämtliche Visitationskosten auf 7 *sch* 6 schaaß. Einen Blick in das, was dabei aufging, gewährt namentlich die Neuenbrooker Visitationsrechnung vom Jahre 1645 (Bd. 15). Danach hat die Magisterin Vollers gebraucht: „vor Widtbrod und Krüderei 45 gr., vor Widtbeer 2 *sch* 36 gr., blanken Wien 3 *sch*, Brandwien 10 gr., Zucker 24 gr., vor ein Schaaf 1 *sch*, vor Rindfleisch 48 gr., 2 fette Gense 60 gr., vor 2 Andtfogel 12 gr., 2 Hüner 12 gr., Grobbrod und Butter 48 gr., Lechte 12 gr.“ und für ihre Mühe 1 *sch* erhalten, außerdem die Magd für Beddgeld 36 gr., der Herr Superintendent 1 *sch*, v. Halle 1 *sch*, der Schreiber 1 *sch*, v. Halle's Diener 18 gr., endlich für einbraven Bier 48 gr., frische Fische 19 gr., in Summa 15 *sch* 68 gr. oder nach heutigen Preisen 230 *M*. In der Graf-

schaft Delmenhorst war es seit Alters herkömmlich, daß der Superintendent von einer jeglichen Gemeinde 1 Rfl erhielt, nur Ganderkesee zahlte 2 Rfl (Bd. 16); aber auch hier wurde das „Traktament“ verschieden gehandhabt, die reichere Gemeinde Berne hatte für die Visitation 12 Rfl , Altenhunteorf 6 Rfl 48 gr. und die arme Geestgemeinde Hude nur $2\frac{1}{2}$ Rfl aufzuwenden.

Aber keineswegs waren die Visitationen, wie der Volksmund späteren Ausschreitungen gegenüber mit gerechter Schärfe spottete, Küchenvisitationen oder auch nur flüchtige Besuche, bei der die Visitatoren bloß Kenntniß nahmen von dem Stande der Gemeinden, sondern eine gründliche, auf alle Zweige des kirchlichen Lebens sich erstreckende Untersuchung, die, wo es noth that, wie bei der Kirchenzucht, aber auch sonst thatkräftig dekretirte und agirte. Die den Schlüter'schen Protocollen vorgebundenen Visitationsfragen²¹⁾ beweisen es und ebenso sehr die Visitationsacten, daß jene nicht auf dem Papier stehen blieben, sondern zum Vollzuge kamen. Man sieht ihnen das Bestreben an, sämtliche Momente der Kirchenordnung von 1573 zum Ziele der Untersuchung zu machen. Der Pastor muß auf 68, der Küster auf 18, Vogt und Kirchgeschworene und etwa citirte Eingepfarrte auf 44 Fragen Auskunft geben.

Nach Erkundung der Personalien und des Bekenntnißstandes der Pastoren wird in einer sogenannten collatio auch die wissenschaftliche Befähigung geprüft (? 1—6). Es wird Predigt und Catechismuslehre (7—10), Lebensführung (66), selbst Kleidung und habitus der Geistlichen (67) berührt. Eingehend wird die Einhaltung der Gottesdienstordnung (11—20) und der Hausvisitation (64), die Verwaltung von Taufen und die Kirchenbuchsführung (21—31), die Proclamation und Copulation (32—35), die Beicht- und Kirchenzucht (36—38) behandelt, nach sittlichen Mergernissen, Angehörigen von andern Confessionen und Secten, Sakramentsverächtere, nach der kirchlichen Haltung des Vogts, nach Unfug während des Gottesdienstes gefragt (39—44), die Kinderzucht in der Gemeinde, die Haltung derselben und seiner Hausgenossen gegen den Pfarrer, Sabbathschändung, Einhaltung des gräflichen Mandats wider Unsitte bei Kindtaufen, Hochzeiten u. durchmustert (45—48); die Erhaltung

²¹⁾ cf. Cap. II, Anhang Nr. 1.

des Pfarrgutes, der Pröwen, der Kirchengüter, das Bauwesen gestreift; nach der sittlichen und kirchlichen Haltung der Kirchengeschwornen, nach ihrer Verwaltung des Gotteskastens, Klingbeutel und Armenwesens gesehen (55—57), die Amtsführung des Küsters, sein Catechismusunterricht, sein Verhalten gegen den Pfarrer, sein Abendmahlsbesuch / und ob er auch Krug halte durchsprochen (58—65). Endlich nachdem noch über Aufstellung von Contracten, Testamenten und Versetzung von Pfarrhämnen verhandelt, werden noch besondere Beschwerden provocirt. Dieselbe Gründlichkeit der Untersuchung, die sich in sämtlichen Punkten mit der Oldenburger Kirchenordnung berührt, zeigten die an die Küster und Kirchengeschwornen gerichteten Fragen. Des Küsters Personalien (1—2), Einkünfte (3—4), Amtsführung (5), Vertretung des Pfarrers (6), Catechismuslehre (7), Schulvisitation (8—9), Verwaltung der Küstergeschäfte, Schließamt, Küstung des Taufsteins, Reinigung der Kirche, Läuten, Reinigung und Befriedigung des Kirchhofs, Beschaffung von Wein und Oblaten werden durchfragt, seine kirchliche und sittliche Führung, seine Schularbeit resp. deren Concurrenz durch Nebenschulen, Nebengeschäft und Hantirung erforscht (14—16) und endlich etliche gravamina gefordert (17). Die an die Kirchengeschwornenen gerichteten Fragen zielen zum Theil auf die Controlirung der von Pastor und Küster gemachten Angaben (1—15. 31. 32. 33), sowie auf Amtsführung und Wandel der Pastoren, dann auf Aergernisse und Secten (16—20), auf Einhaltung der gräflichen Mandate, Sabbathschändung, Hurerei, Sitten bezw. Unsitten bei Taufe und Copulation (23—30), auf die Hausgenossen des Pfarrers und Küsters (21—22), auf die Armenverwaltung (35), auf Schulaufsicht (36), Testamentsaufmachung der Pastoren (37), auf das Bauwesen (38), Pfarr- und Kirchengut (39. 40), Kirchenrechnungsweisen (41 u. 42), Weinkaufspflicht (43), und endlich wird (44) etwaigen besonderen Beschwerden Raum verstattet.

Während der Dienstzeit Schlüter's blieben die von ihm entworfenen Visitationsfragen maßgebend und erfuhren nur bei der durch Rath Bichtel 1638 abgehaltenen Visitation einige Aenderungen^{21*)}, unter anderm bei den von den Pfarrern zu beant-

^{21*)} cf. Anhang zu Cap. II, Nr. 1. Der Kleindruck betrifft die Bichtel'schen Aenderungen.

wortenden Fragen zu Frage 30 den Zusatz: „ob die Hebammen auch beeidigt und wie viel ihrer im Kirchspiel seien;“ zu 41: „ob die Anhänger einer anderen Confession und Secten auch andern ärgernuß geben;“ zu 50 der Nachsatz: „cujus consensu? (sc. die Mecker von Pfarrern verſeſet) — ob die Ländereien agri proprii oder emphyteutiarum ſeien oder wie es damit gehalten werde;“ zu 63: „daß das Protocoll über Contracte und Testamente vorgezeigt werde;“ zu 66 werden die Worte geſtrichen: „auch ſich ſelbſten im Krüge finden laſſe?“

Bei den von den Lehrern zu beantwortenden Fragen ſoll ad 1 erhoben werden: ob er auch Latein könne und wo er in die Schule gegangen ſei; ad 17: wieviel Kinder in der Schule ſeien und quo methodo utatur?

Bei den von Vogt und Kirchgeſchworenen zu beantwortenden Fragen heißt es ad 1: ob der Pfarrherr ſich biſweilen anders vernehmen laſſe „als die Kirchenordnung im Munde führe?“ ad 7: ob der Pfarrherr den Exorcismus gebrauche und den Segen mit dem Kreuze ſpreche? ad 19: wie ſich die etwa in der Gemeinde wohnenden Calviniſten, Papiſten und Wiedertäufer „gegen unſern Gottesdienſt anſchicken?“ ad 23: ob das gräßliche Mandat „Item vom Fluchen und Schwestern, ingleichen Meſſerſtechen gehalten werde; ob die Halſeiſen und Meſſerpfähle angeordnet?“ ad 29: „— nemblich ob die Hochzeitögäſte toll und voll, mit Trummel und pfeiffen, röhren und dergleichen ungewöhnlichen Dingen zur Kirche kommen?“ Zulezt ſteht noch die Bemerkung, daß überall eine Beſichtigung der geiſtlichen Gebäude vorgenommen werde.

Spürt man an dieſen neuen Fragen Pichtel's einerſeits den um das Kirchengut beſorgten Juristen, ſo doch auch anderſeits den kirchlich ſittlichen Ernst, welcher den Schäden kräftig begegnet wiſſen will, — ein Ernst, der ſich mit der Dauer des 30jährigen Krieges je mehr und mehr geltend macht und auch in den vom Grafen den Viſitatoren übergebenen Inſtruktionen ausſpricht.²²⁾

Eine Reduktion erfuhren die Schlüter'schen Fragen erſt unter Bismar,²³⁾ und zwar ſoweit ſie ſich auf Paſtor, Surat und Vogt bezogen, während die den Küſter, Schulmeiſter und Organisten be-

²²⁾ cf. Anhang. Nr. 2. Die Inſtruktionen aus Bd. 9 der Bij.-Acten.

²³⁾ cf. Anhang. Nr. 3. Die Bism. Viſitationsfragen.

treffenden getheilt und erweitert, auch solche für die Bademütter neu aufgestellt wurden. Die an die Pfarrer gerichteten Fragen wurden durch Vereinigung der zusammengehörenden von 68 auf 47 verkürzt. Neu dagegen ist die Frage ad 3: ob Pfarrherr die biblia in linguis originalibus habe und ad 10: wie er den Catechismus treibe, ein Anzeichen des Fortschritts in den exegetischen Studien und der catechetischen Methode; neu die Frage 17: ob mercantia und ludiera von der Kanzel verkündigt würden, woran man früher sich nicht gestoßen, ad 42: die Forderung zur Verhütung der Blutschande das 18. Cap. Levitici zu verlesen und ad 43: ob die neue Waisen- und Vormundschaftsordnung vom 30. März 1636 eingehalten. Auffallenderweise fehlt auch hier die Frage „ob der Pastor im Krüge sich finden lasse;“ — war sie nicht mehr nöthig, oder ward dies nicht mehr als unzulässig angesehen? — Bei den an Vogt und Juraten zu richtenden Fragen hat man die speciellen Nachforschungen nach Lehr- und Sittenstand der Gemeinde verständigerweise fallen lassen und sich auf den Amtsbereich der Pastoren beschränkt, und etwaigen Klagen bei der Beschwerdefrage Gelegenheit zum Ausdruck gegeben. Neu ist das Fragestück für den Organisten, — die Gemeinden fangen um diese Zeit an Orgeln anzuschaffen und Organisten anzustellen; — neu das an die Bademütter zu richtende Fragestück, das deren kirchliche Qualität und Pflichtenkreis erkennen läßt.

Die immer dickleibiger werdenden Visitationsakten sind schablonenhaft, wenn sie auch gegen früher durch eine mehr sachliche Theilung übersichtlicher geworden sind. Auf die vom Pastoren, Vogt, Juraten, Lehrer, Küster und Organisten gegebene Beantwortung folgen die Mittheilungen über die Salaria, die Gravamina, die Entscheidung der Scandala, die aedificia et ornamenta, dann gesondert die Memorabilia für den Pastoren, den Vogt, den Juraten, die Lehrer, Küster und Organisten, endlich, wenn dazu Anlaß war, die referenda ad Serenissimum und ev. Abschied für die Gemeinde.

Später zu Strackerjan's Zeiten wird aus den memorabilia die *Instructio generalis*, welche vor versammelter Gemeinde zu verlesen und die *instructio specialis* für die einzelnen Kirchenbeamten. Beide sind meist nach der Schablone gehalten und daher für die verschiedenen Gemeinden gleichlautend; nur für besondere Fälle werden Sondernummern eingeschaltet.

Superintendent Cadovius ließ bei der ersten Visitationsreise die von seinem Vorgänger überkommenen Fragenreihen bestehen, später drängte er sie etwas zusammen. Von den an die Pastoren zu richtenden Fragen ließ er fallen Frage 10: wie er den Catechismus treibe, vielleicht weil die Methode dieses Unterrichtes in der Frage 4 von dem Schulmeister berührt ward; ferner Frage 22: ob man monatlich Litaney singe, vielleicht, weil das unter 19 mit berührt werden konnte; Frage 42: wegen Verhütung der Blutschande; Frage 44—46: wegen Vormundschaftsordnung, letztere weil sie staatlich durchgeführt und auch staatlich zu beaufsichtigen war. Die gräflichen Mandate, ausgenommen die betr. der Vormundschaft, mußten nach wie vor in der Kirche verlesen werden.

Bei den Juratenfragen fiel Nr. 8 wegen der Armenvermächtnisse fort, weil das „Modell“ für Kirchenrechnungen die Armenrechnungen mit umfaßte. Bei den Fragen für den Schulmeister fiel Frage 6: wie er die Todten besinge, weil das bei der Pastorenfrage 26: wie es bei Begräbnissen gehalten werde, seine Erledigung fand, fort; Frage 7: ob er sein Leben christlich führe, weil diese Frage von dem Pastoren zu beantworten war, auf dessen „Gezeugniß“ Berufung und Versetzung erfolgten. Bei den Organistenfragen fiel Nr. 4: ob er Buhlenlieder oder andere leichtfertige Gesänge schlage; — jedenfalls, weil solcher Mißbrauch der Orgel nicht mehr vorkam.

Unter den Visitatoren ist Schlüter der energischste, Strackerjan der gründlichste und darum weitsehigste. Daß Hamelmann es mit der Bekämpfung sittlicher Schäden etwas leichter nahm, ist möglich, aber Schlüter scheute sich nicht, das Messer an Krebschäden und Wucherungen zu legen. Wo er Unrath gemerkt oder Nichtachtung seiner seelsorgerischen Maßnahmen argwöhnte, da kam er nicht nur öfter, sondern fiel plötzlich ohne Anmeldung auch schon kurz nach der ersten Visitation mit einem neuen Besuche herein. Die Visitationsabschiede wurden nicht zu den Acten gelegt, sondern ihre Nachachtung bei der nächsten Visitation untersucht, und wo sie, was nicht selten geschieht, durch Verschuldung unausgeführt geblieben waren, gab ein referendum ad Serenissimum der Durchführung den nöthigen Hochdruck.

Der Staat im Bunde mit der Kirche, ja beider Gewalt in-
einander gefaßt, zur Bekämpfung kirchlicher und sittlicher Schäden

bemüht, wer verkennt nicht die Gefahr, wie leicht ein solcher Betrieb geistlicher Dinge in die Gleise der Polizei und Bürokratie auslaufen konnte! Und ohne Frage ist das geschehen, namentlich wo der Hirtengeist aus den Behörden schwand und die Consistorien mehr mit dem Unwillen Serenissimi, als mit dem Willen des Hirten in der Dornenkrone rechneten. So weit wir nachkommen können, hat am wenigsten Schlüter sich gescheut, Sachen, die oben unangenehm berühren konnten, anzufassen. Der Gerechtigkeitsinn eines Anton Günther erleichterte auch seinen Organen solch' Vorgehen. Schlüter voran, der deshalb den Ehrentitel eines Pastorum Pastor vollauf verdient, drangen die Visitatoren zunächst immer wieder darauf, vorhandene Schäden auf seelsorgerischem Wege zu bekämpfen. Wo aber Gemeinden dennoch Unsitten hartnäckig festhielten, wo öffentliches Aergerniß die friedliche gedeihliche Entwicklung des Gemeindelebens störte, da stützte man sich ohne Bedenken für die Kirchenzucht auf den starken Arm des Staates. Wenn es nicht gelang, die unter Schlüter's erster Wirksamkeit so günstige Entwicklung in aufsteigender Linie zu erhalten, so war die Ungunst der Verhältnisse, die mit der Dauer des 30jährigen Krieges sich steigende und auch nach dem stillen Winkel unserer Grafschaft überschlagende Verrohung stärker, als der gute Wille. Aber man kämpfte mannhaft gegen die Zeitströmung und Anton Günther bot diesem Kampfe einen festen Rückhalt. Die Vermuthung, als sei die Oldenburger Kirchenordnung auf dem Papier geblieben, wird durch den Visitationsbefund, wie er sich schon aus Schlüter's Visitationsacten ergibt, klar widerlegt und die Folgezeit hat mit zäher Consequenz die gesetzten Ziele der Kirchenordnung weiter verfolgt. Wenn Hamelmann und Schlüter die Bahn brachen, so haben Wismar, Strackerjan und Cadovius weiter gebaut und gestrebt, die kirchliche Sitte nach Maßgabe der Kirchenordnung, deren Geist die Regierungsperiode Anton Günther's beherrschte, in der eingeschlagenen Richtung zu erhalten. Man hat mit Weisheit, wo es die Verhältnisse erforderten, im einzelnen Bestimmungen und Ordnungen geändert, und gegenüber dem Nichterreichten soll man nicht vergessen, daß auch die gute alte Zeit dem Gesetze menschlicher Unvollkommenheit unterworfen blieb.

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



Capitel III.

Landeskirchliche Einheit und deren Durchführung.

Bekenntheinheit der Landeskirche. Intentionen der Kirchenordnung von 1573. Erhaltung derselben durch die Visitationen. Toleranzbegriff jener Zeit. Wachsamkeit gegenüber dem Eindringen fremder Confessionen. Calvinisten in der Landeskirche, ihr Verhalten und Behandlung. Anton Günther's Stellung zu der reformirten Confession in der Herrlichkeit Kniphausen. Seine Toleranz. Bismar's Gutachten darüber. Katholiken in der Landeskirche, desgleichen Wiedertäufer. Deren Haltung und Behandlung.

klar und deutlich spricht es die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 in der Vorrede aus (vom 13. Juli 1573), daß die Obrigkeit sich für verpflichtet hielt, den lutherischen Bekenntnißstand nicht bloß den Dienern und Leitern der Kirche, sondern auch den Gemeinden und ihren Gliedern gegenüber — „allen andern Unterthanen und angehörigen / wes Standes / Wirden / Condition / und wesens dieselben sein mögen“ aufrecht zu erhalten. Es solle „bei den Kirchen und Schulen der Graff und Herrschafften keine ergerliche newerung eingefüret / und mit Chur und Fürstenthumben / Graff und Herrschafften / die sich in einhelligen gleichen verstand / zu der christlichen Augsburgerischen Confession bekennen / So viel immer möglich / und der Kirchen gelegenheit erleiden mögen / durchaus „gleichheit und einigkeit“ erhalten werden. Es solle derselben „in der Gemeine Gottes der Graff und Herrschafften / zu allen Theilen / gehorsamlich wie sich gebüret / nachgesetzt und gelebt werden,“ damit — „die unterthanen an ihrer Seelenheil und Seligkeit aller Gebür und notturfft nach versorget“ werden.